

Datum: 24.10.2025



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Tel.: +49 (89) 233-

E-Mail:@muenchen.de

Investitionsplanung
und -controlling
SKA 2.21

**Anmietung einer Einrichtung (Neubau)
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
im Neubaugebiet Lerchenauer Straße
Bauträger Münchner Wohnen GmbH
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138**

Genehmigung des Nutzer*innenbedarfsprogramms

Zustimmung zur Finanzierung der Folgekosten

**Zustimmung zur Finanzierung eines Investitionskostenzuschusses für die
Erstausstattungskosten**

Zustimmung zu Anmietverhandlungen durch das Kommunalreferat

Zustimmung zur Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2026, SOZ-008

24. Stadtbezirk - Feldmoching-Hasenbergl

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17960

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

An das Sozialreferat

Die Stadtkämmerei nimmt zu der vorliegenden Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 30.07.2025 die Umsetzung der in der Anlage 3 bzw. Anlage zu den Beschlüssen „Haushaltsplan 2026, Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 16679 -öffentliche- und 20-26 / V 16680 -nichtöffentliche-) enthaltenen Beschlüsse grundsätzlich genehmigt.

Die Maßnahme in der vorliegenden Beschlussvorlage ist als Nr. 008 beim Sozialreferat Teil der Anlage 3. Im Eckdatenbeschluss wurde für diese Maßnahme für den Haushalt 2026 konsumtive wie auch investive Mittel genehmigt. Die Bereitstellung der Mittel soll sich durch die vorliegende Beschlussvorlage auf 2030ff verschieben.

Der Stadtkämmerei erschließt sich daher nicht, wieso eine Beschlussfassung schon zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist.

Die Stadtkämmerei verweist zudem auf die Beschlüsse zum Interfraktionellen Arbeitskreis (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16159 Bauprojekte) und zum Haushaltsplan 2026 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16679).

Die Planung der sozialen Infrastruktur im Neubaugebiet Lerchenauer Straße ist auf die in den IFAK- und im Haushaltsplanbeschluss gefassten Aufträge des Stadtrats hin zu prüfen und die Beschlussvorlage entsprechend zu ergänzen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auch bei anstehenden Projekten konkrete Flächensynergien und Mehrfachnutzung zu prüfen und wenn möglich umzusetzen sind.

Erst nach Genehmigung des endgültigen Nutzerbedarfsprogramms durch den Stadtrat können weitere Projektschritte (z.B. VgV-Verfahren) gestartet werden.

Zu Ziffer 4.1 „Nutzer*innenbedarfsprogramm“

In der Beschlussvorlage wird vorgetragen, dass die Zielgruppe der OKJA auf die Altersgruppe der 10 bis 21-Jährigen angepasst wurde.

In „Anlage 1 Nutzer*innenbedarfsprogramm“ jedoch werden die Zahlen für 6 bis 27-Jährige die in 2024 bereits im Einzugsgebiet leben bzw. die Prognosezahlen für die Jahre 2034 und 2045 benannt. Aus der in der Beschlussvorlage unter Ziffer „2.1 Soziale Infrastrukturversorgung“ abgebildeten Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der relevanten Altersgruppe von 10 bis 21 Jahren rd. 50% niedriger liegen. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Es ist darzulegen welche Einrichtungsgröße für die Versorgung der Zielgruppe (10 bis 21 Jahre) tatsächlich erforderlich ist, da im Nutzerbedarfsprogramm die Ist- und Prognosezahlen, für die nichtzutreffende Altersgruppe von 6 bis 27 Jahren benannt sind.

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung der geplanten Baumaßnahmen, dem terminlichen Bedarf der OKJA, insbesondere auch der zeitlich notwendigen Bereitstellung der ursächlich von der Münchener Wohnen zu errichtende Gebäude zu ergänzen.

Es ist darzulegen, ob die Bautätigkeit im Wohnungsbau und damit der Aufwuchs der Bevölkerung die Bereitstellung der Einrichtung zu Beginn des Jahres 2030 erforderlich macht.

Im Nutzer*innenbedarfsprogramm ist unter Ziffer „3. Zeitliche Dringlichkeit“ anzugeben, wann die Einrichtung in Betrieb genommen werden muss.

Zu Ziffer 7 „Feststellung der Wirtschaftlichkeit“

In der Beschlussvorlage wird ausgeführt, dass „eine rein rechnerische Betrachtung der Entscheidung Teileigentumserwerb/Anmietung nicht durchführbar [ist], da es nicht-monetäre Faktoren gibt, die abzuwegen sind.“ Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass es stets notwendig ist, die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Art. 61 Abs. 1 GO, nachzuweisen. Nicht-monetäre Erwägungen ersetzen keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, sie ergänzen diese allenfalls. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell äußerst angespannten Haushaltsslage.

Aus Sicht der Stadtkämmerei sollte die Beschlussvorlage daher überarbeitet zu einem späteren Zeitpunkt eingebbracht werden.

Die Stadtkämmerei bittet darum, die Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet

am
24.10.2025